

Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO) vom 15.07.2019

Gemäß § 1 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014 (GVObI. 2014, 385), zuletzt geändert durch LVO v. 06.07.2018, GVObI. S. 393 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Helgoland als Hafenbehörde die Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland als Allgemeinverfügung wie folgt bekanntgemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung regelt die Benutzung des Helgoländer Hafengebietes und der zugehörigen Hafenanlagen.
- (2) Die Hafenbenutzungsordnung gilt für die innerhalb der öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen liegenden Land- und Wasserflächen der Häfen der Gemeinde Helgoland. Die Grenzen des Hafengebiets sind in Anlage 1 dargestellt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Grenzbeschreibung Anlage 2.

§ 2 Hafenbehörde

Die Hafenbehörde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Die Aufgaben werden vom Hafenbüro der Gemeinde Helgoland wahrgenommen (Südhafenterminal, Rickmer Bock Wai 1225, 27498 Helgoland, E-Mail: hafen@helgoland.de, Telefon: +49 4725 808 340, Mobil: +49 151 4247 2648. Die Betriebszeiten der Hafenbehörde sind Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung. Außerhalb der Betriebszeiten ist eine Notfallbereitschaft sichergestellt. Anfragen, Anmeldungen und Genehmigungen sind während der Betriebszeiten an die Hafenbehörde zu richten.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die Häfen der Gemeinde Helgoland dienen dem Güterumschlag und der Abfertigung von Schiffen mit Gütern und/oder Passagieren an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen, sowie einem Angebot an Liegeplätzen für die Berufs- und Sportschifffahrt. Der Gemeingebrauch der Wasserflächen hat sich dieser Zweckbestimmung unterzuordnen.
- (2) Die straßen- und wegerechtlichen Widmungszwecke der öffentlichen Straßen im Hafengebiet bleiben unberührt.

II. Hafenbenutzung

§ 4 Anmeldung von Schiffen

- (1) Die Anmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde muss 24 Stunden vor Ankunft im Hafen, spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, mit Angabe der in der Anlage 3 genannten Daten erfolgen
- (2) Die Schiffsführung hat unverzüglich nach Schiffsankunft der Hafenbehörde die Daten gemäß Anlage 3 mitzuteilen.
- (3) Schiffe, die dem ISPS-Übereinkommen unterliegen, haben sich innerhalb der Betriebszeiten, mindestens 48 Stunden vor dem Anlaufen der Hafenanlage, mit den in der Anlage 3 genannten Daten anzumelden.

§ 5 Erlaubnis zum Ein- oder Auslaufen

- (1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die
 1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, dass ein Brand völlig gelöscht ist,
 2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
 3. zum Verschrotten bestimmt sind,
 4. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz - IGV-DG) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
 6. undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder
 7. als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.
- (2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein oder wird dort erst erkannt, hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.
- (4) Fahrzeuge, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Schiffsführung oder ihrer Besatzung oder infolge mangelhafter Beschaffenheit ihrer Ladung Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die insoweit hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verlassen.
- (5) Das Einlauf von Wasserfahrzeugen in den Dünenhafen ist nicht gestattet. Die Hafenbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 6 Benutzung von Wasserfahrzeugen

- (1) Die Geschwindigkeit aller Wasserfahrzeuge ist der Situation anzupassen. Sie ist so zu reduzieren, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind, insbesondere Hindernissen ausgewichen und nötigenfalls rechtzeitig aufgestoppt werden kann.
- (2) Die Fahrgeschwindigkeit von Wasserfahrzeugen ist zudem so einzurichten, dass Schwellbildung oder Sogwirkung vermieden werden.
- (3) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- (4) Die Schiffsführung von Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Schiffs Liegeplätze

- (1) Liegeplätze an den Anlagen im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenbehörde kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafensbetriebes erforderlich ist. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.
- (2) Die Reihenfolge der Zuweisung von Liegeplätzen bestimmt die Hafenbehörde nach Zweckmäßigkeit, sachlicher Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Sind im Hafen Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, dürfen für dieselben Zwecke andere Liegeplätze nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden. Das Pushen ist nur an den dafür vorgesehenen Liegestellen gestattet.

§ 8 Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten

Für das Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten gilt die Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung - SeeUmwVerhV) vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 210).

III. Benutzung von Kajenanlagen und Anlegebrücken

§ 9 Festmachen und Landgänge

- (1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen durch einen von der Hafenbehörde zugelassenen Festmacher in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann.
- (2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht und unterhalten werden.
- (3) Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlagbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.
- (4) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, muss auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.
- (5) Außer auf besonders bekannt gemachten Reeden oder Ankerplätzen darf im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke ist nicht gestattet.

§ 10 Güterumschlag

- (1) Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) ist nur an den an der Kaje dafür bestimmten Flächen (Umschlagsflächen) zulässig. Die Umschlagsflächen sind zusammen mit der Anmeldung des Schiffes nach § 4 bei der Hafenbehörde anzufragen.
- (2) Die Benutzung schiffseigener oder hafenfremder Gerätschaften bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde.
- (3) Umschlagflächen und -anlagen nach Absatz 1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Hafenbehörde kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge, Geräte, Güter oder sonstige Gegenstände auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.

- (4) Während des Umschlags ist unbeteiligten Personen der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und -anlagen verboten.
- (5) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind.
- (6) Schüttgut darf nicht auf die Kaje entladen werden. Es ist unmittelbar auf die für den Abtransport bereitzustellenden Fahrzeuge oder Behältnisse zu laden.
- (7) Die Hafenbehörde kann den Umschlag unterbrechen oder untersagen, wenn die Sicherheit des Wasserfahrzeuges oder dessen Besatzung gefährdet ist oder soweit Gefahren für die Bevölkerung, die Umwelt oder Sach- und Vermögenswerte entstehen können.
- (8) Nach Beendigung des Umschlags ist der ursprüngliche Zustand der Kaje wiederherzustellen und die in Anspruch genommene Umschlagsfläche zu reinigen.
- (9) Gefährliche Ladung ist gemäß den geltenden Vorschriften (siehe Anlage 3) anzumelden.

§ 11 Abstellen und Lagern von Gütern

- (1) Lagern ist jedes nicht nur kurzzeitige Abstellen von Gütern. Spätestens nach einer halben Stunde Abstellzeit auf den Hafenumflächen beginnt das Lagern im Sinne dieser Vorschrift.

Dies gilt auch dann, wenn die Güter zum Abtransport, der Weiterbeförderung oder für eine anderweitigen Verwendung im Hafengebiet bereitgestellt werden.
- (2) Plätze zur Lagerung von Gütern unterliegen der Erlaubnis der Hafenbehörde Lagerflächen befinden sich im Südhafenterminal sowie auf den vor dem Gebäude dafür ausgewiesenen Flächen. Die Hafenbehörde teilt die Lagerplätze nach der Benutzungsordnung für das Südhafenterminal zu. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.
- (3) Die Hafenbehörde kann allgemein oder im Einzelfall das Lagern von Gütern untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen notwendig sind.
- (4) Die Hafenbehörde kann ohne Erlaubnis gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt worden sind, auf Kosten desjenigen, der die Lagerung vorgenommen hat, einlagern, entfernen oder entfernen lassen.
- (5) Auf Umschlagflächen und -anlagen im Sinne von § 10, auf Zufahrten, auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, dürfen Güter nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde gelagert werden.

- (6) Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgeschlossen sind.
- (7) Die Hafenbehörde kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 12 Löschen und Lagern von Gefahrgütern und Kraftstoffen

- (1) Gefährliche Güter dürfen nur nach Anmeldung bei der Hafenbehörde be- und entladen werden. Eine Lagerung im Hafengebiet ist verboten.
- (2) Kraftstoffe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen be- und entladen werden. Die Hafenbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es die Witterung erfordert. In diesen Fällen ist ein Be- oder Entladen über Tankfahrzeuge ausnahmsweise zulässig.

IV. Verhalten im Hafen

§ 13 Verhalten und Aufenthalt im Hafen

Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

§ 14 Zulassung von Dienstleistungsunternehmen

- (1) Der Dienstleistungsunternehmen die beabsichtigen im Hafengebiet tätig zu werden, müssen von der Hafenbehörde zugelassen werden.
- (2) Ohne Zulassung der Hafenbehörde dürfen Dienstleistungsunternehmen im Hafengebiet nicht tätig werden.

§ 15 Landfahrzeuge und Kräne

- (1) Die Geschwindigkeit aller Landfahrzeuge und Kräne auf den Landflächen des Hafengebiets ist der Situation anzupassen. Sie ist so zu reduzieren, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind, insbesondere Hindernissen ausgewichen und nötigenfalls rechtzeitig angehalten werden kann. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt maximal 6 km/h.
- (2) Das Aufstellen von Kränen im Hafengebiet bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Hafenbehörde kann dabei insbesondere das maximal zulässige Gewicht des Krans, den maximal zulässigen Pratzendruck und die Positionierung der Kranfüße bestimmen.

- (3) Der Verkehr mit Tankfahrzeugen im Hafengebiet ist bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (4) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kajenkante ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- (5) Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmacheeinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Stromkästen müssen jederzeit sichergestellt sein.

§ 16 Angel-, Rauch- und Spielverbot

Das Angeln und Rauchen im Hafengebiet kann von der Hafenbehörde eingeschränkt bzw. verboten werden. Es bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde, im Hafengebiet (Wasser-)Drohnen fliegen oder andere elektrisch betriebene Wasserspielzeuge fahren zu lassen.

§ 17 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Es ist verboten
 1. unbefugt das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
 2. unbefugt die ISPS-Hafenanlagen zu betreten oder zu befahren.
 3. die Wasserflächen mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren,
 4. in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert, gelagert oder umgeschlagen werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder sonst mit offenem Feuer oder funkenerzeugenden Geräten zu hantieren,
 5. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verloaderückstände und feste Abfälle an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind,
 6. Abfälle im Sinne des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), unbefugt ins Hafengebiet einzubringen oder unbefugt im Hafengebiet zu lagern oder abzulagern,
 7. Verladeanlagen oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
 8. unbefugt Umschlagsflächen zu durchfahren, sich im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
 9. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,

10. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
 11. eine Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
 12. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
 13. auf den Verkehrsflächen des Hafengebietes unbefugt Fahrzeuge zu parken oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
 14. auf Wasserflächen unmittelbar vor und in den Zufahrten zu Umschlag- und Fährschiffsanlagen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.
- (2) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde benötigt, wer beabsichtigt,
1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,
 2. Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann,
 3. Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen, die geeignet sind, die Sicherheit im Hafen zu beeinträchtigen,
 4. Verkehrszeichen, Wegweisungen, Kaibeleuchtungen oder Hinweisschilder für die Hafenbenutzung aufzustellen und
 5. Wasserfahrzeuge, Ladungen oder Lagerhallen auszuräuchern oder zu durchgasen; dies ist nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zulässig.

V. Besondere Bestimmungen

§ 18 Befugnisse der Hafenbehörde

- (1) Die Hafenbehörde kann Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen
1. zur Überwachung, für die Regelung der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung,
 2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen sowie
 3. im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des hafenspezifischen Verkehrs überprüfen.

- (2) Die nach § 137 Absatz 2 Satz 3 Landeswassergesetz verantwortlichen Personen haben den zuständigen Behörden Auskunft über Bauart, Ausrüstung, Ladung und Ladungsrückständen ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Besetzung der Wasserfahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch auf der Reise zu erteilen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zur Prüfung auszuhändigen.
- (3) Die Hafengebörden kann Anordnungen erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit und zur Leichtigkeit der Schifffahrt, des Hafensbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind.

§ 19 Umweltschutz

- (1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Ladungsrückstände und Abfälle sowie sonstige feste oder flüssige Stoffe dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Im Übrigen bleiben die nationalen und internationalen Entsorgungsvorschriften unberührt.
- (2) Im Hafen sind Lärm-, Staub- oder Abgasentwicklungen so gering wie möglich zu halten. Soweit Gründe der Gefahrenabwehr es erfordern, kann die Hafengebörde in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde bei unzumutbaren Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen die Einschränkung des Schiffs- und/oder Umschlagbetriebes veranlassen oder bei Unmöglichkeit der Einschränkung für Fahrzeuge und bewegliches Gerät das Verlassen des Hafens oder die Einstellung des Umschlagbetriebes anordnen.
- (3) Auf Schiffen, die am Liegeplatz festgemacht sind, dürfen keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile überschreitet. Falls eine Umstellung der Schiffskraftstoffzufuhr erforderlich ist, muss diese spätestens zwei Stunden nach Ankunft des Seeschiffes abgeschlossen sein, so dass der Grenzwert nach Satz 1 eingehalten wird, und darf nicht früher als dreißig Minuten vor dem Verlassen des Liegeplatzes erfolgen. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Umstellung der Schiffskraftstoffzufuhr ist in einem Seetagebuch einzutragen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Schiffe, die
 1. sich voraussichtlich nicht länger als zwei Stunden am Liegeplatz befinden werden,
 2. am Liegeplatz alle Motoren abschalten und landseitige Elektrizität nutzen oder
 3. emissionsmindernde Verfahren anwenden, mit denen kontinuierliche Verringerungen der Schwefeldioxidemissionen erreicht werden, die mindestens denjenigen entsprechen, die bei der Verwendung von Kraftstoffen, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile nicht überschreitet, erzielt worden wären; die emissionsmindernden Verfahren müssen dabei die Kriterien nach der Richtlinie (EU) 2016/8025, erfüllen.

- (5) Die Hafengebörde ist befugt, die Eintragung gemäß Absatz 3 Satz 3 und die Tanklierscheine zu kontrollieren. Auf Anweisung der Hafengebörde hat der Schiffsführer oder der sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass eine Probe des im Hafen verwendeten Kraftstoffes genommen und der anweisenden Behörde ausgehändigt wird. Die Hafengebörde sind befugt, die Probenahme zu beaufsichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Befreiungen

Die Hafengebörde kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung befreien.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes oder § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungs-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Grundregel für das Verhalten und den Aufenthalt im Hafen nach § 13 verstößt,
 2. einer generellen Anordnung oder einer Einzelverfügung der Hafengebörde nach § 18 Absatz 3 zuwiderhandelt,
 3. in den Fällen des § 5 Absatz 1 ohne eine Erlaubnis der Hafengebörde in einen Hafen einläuft oder in den Fällen des § 5 Absatz 4 ohne Erlaubnis den Hafen verlässt,
 4. einer Vorschrift nach § 5 Abs. 5 ohne Erlaubnis in den Dünenhafen einläuft zuwiderhandelt.
 5. seiner Pflicht nach § 5 Absatz 2 zur Schadensmeldung nicht nachkommt,
 6. einer Vorschrift des § 4 über die Meldepflicht zuwiderhandelt,
 7. einer Vorschrift des § 14 Absatz 2 über die Zulassung von Dienstleistungsunternehmen zuwiderhandelt,
 8. einer Vorschrift des § 19 Absatz 1 und 2 über die Reinhaltung des Hafens und über den Umweltschutz im Hafen zuwiderhandelt,
 9. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 19 Absatz 3 am Liegeplatz Kraftstoffe verwendet, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile überschreitet,

10. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 nicht den Zeitpunkt des Abschlusses der Umstellung der Kraftstoffzufuhr in das Seetagebuch einträgt,
 11. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 19 Absatz 5 Satz 2 die verlangte Kraftstoffprobe nicht aushändigt oder entgegen § 19 Absatz 5 Satz 3 die Beaufsichtigung der Probenahme nicht zulässt,
 12. einem Verbot nach § 16 oder einer allgemeinen Sicherheitsvorschrift nach § 17 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt,
 13. einer Vorschrift nach § 6 Absatz 1 oder § 15 über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Land- oder Wasserflächen zuwiderhandelt,
 14. einer Vorschrift nach § 6 Absatz 4 über die Pflicht zur Schlepperannahme zuwiderhandelt,
 15. entgegen einer Vorschrift nach § 7 einen Liegeplatz einnimmt,
 16. der Vorschrift nach § 9 Absatz 1 über das Festmachen zuwiderhandelt,
 17. der Vorschrift nach § 9 Absatz 3 oder 4 über verkehrssichere Landverbindungen zuwiderhandelt,
 18. der Vorschrift nach § 9 Absatz 5 zuwiderhandelt,
 19. der Vorschrift des § 10 über den Güterumschlag zuwiderhandelt,
 20. der Vorschrift des § 11 über das Abstellen und Lagern von Gütern zuwiderhandelt,
 21. der Vorschrift des § 12 über das Löschen und Lagern von Gefahrgütern zuwiderhandelt,
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes oder § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 3 Absatz 1 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit
1. § 61 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung
 2. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz - SeeAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836),
 3. § 5 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610), oder

4. § 17 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung - BinSchUO) in der Fassung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748), zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe d und Absatz 2 Nummer 2 des Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde oder der Polizei, die aufgrund des § 137 Absatz 2 Satz 2 des Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) zur Sicherheit von Personen im Hafen, der Schifffahrt, des Hafenbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt ergangen ist, zuwiderhandelt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland tritt einen Monat nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helgoland, den 15.07.2019

Der Bürgermeister als Hafenbehörde